

SO_GERICHTE VSBES.2023.61 vom 1. Februar 2023

SO Obergericht, 2023-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.61

FR: SO_GERICHTE VSBES.2023.61 du 1 février 2023

IT: SO_GERICHTE VSBES.2023.61 del 1 febbraio 2023

Erwägungen

E. 3

3.1 Am 5. April 2017 meldete sich der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin erneut zum Bezug von IV-Leistungen an (Berufliche Integration/Rente; IV-Nr. 56). Als gesundheitliche Beeinträchtigung wurden ADHS, narzisstische Persönlichkeitsstörung sowie Depressionen angegeben. Am 18. April 2017 führte die Beschwerdegegnerin mit dem Beschwerdeführer ein Intake-Gespräch durch (IV-Nr. 64). Nach Einholen des medizinischen Berichts von Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Psychotherapie und Psychiatrie (IV-Nr. 66), und nach Rücksprache mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD; vgl. IV-Nr. 68) teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit, zur Klärung der Leistungsansprüche sei eine medizinische Untersuchung (Fachdisziplin Psychiatrie) notwendig. Als Gutachter werde med. pract. E.____, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vorgeschlagen (IV-Nr. 69).

3.2 Med. pract. E.____ reichte am 10. Januar 2018 ihr psychiatrisches Gutachten ein (IV-Nr. 74). Am 23. Februar 2016 (recte: 2018) nahm Dr. med. D.____ zum psychiatrischen Gutachten Stellung (IV-Nr. 76). Zu dieser Stellungnahme äusserte sich med. pract. E.____ mit Schreiben vom 26. März 2018 (IV-Nr. 79, S. 4 f.). Zudem nahm RAD-Arzt Dr. med. F.____, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, am 30. Mai 2018 zur psychiatrischen Begutachtung Stellung (IV-Nr. 81).

3.3 Mit Schreiben vom 21. September 2018 (IV-Nr. 85) nahmen die für den Beschwerdeführer zuständigen G.____ zum laufenden IV-Verfahren Stellung und empfahlen die Zusprache einer befristeten Rente, allenfalls mit Auflagen betreffend lebenspraktischer und therapeutischer Massnahmen. Das Schreiben der G.____ wurde dem RAD unterbreitet, welcher sich mit Stellungnahme vom 12. Dezember 2018 (IV-Nr. 87) dazu äusserte.

3.4 Mit Vorbescheid vom 19. Dezember 2018 (IV-Nr. 88) teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit, dass sowohl berufliche Massnahmen als auch der Anspruch auf eine Invalidenrente abgewiesen würden. Gegen den genannten Vorbescheid erhob der Beschwerdeführer am 31. Januar 2019 Einwand (IV-Nr. 89).

3.5 Nach Einholen einer Stellungnahme zum medizinischen Sachverhalt von RAD-Arzt Dr. med. F.____ (IV-Nr. 92) erliess die Beschwerdegegnerin am 6. August 2019 eine medizinische Auflage (IV-Nr. 93). Der Beschwerdeführer wurde zur Durchführung einer Cannabisabstinenz in Begleitung einer psychiatrischen Therapie aufgefordert. Zusätzlich sei er verpflichtet, während der Dauer der Massnahmen in unregelmässigen Abständen Blut- und Urintests abzugeben. Im Falle eines Nichterfüllens dieser Auflagen werde die Beschwerdegegnerin einen Entscheid aufgrund der Akten fällen, was voraussichtlich zur Ablehnung des Leistungsgesuchs führen werde.

3.6 Mit Vorbescheid vom 31. Oktober 2019 (IV-Nr. 95) stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab 1. Oktober 2017 bis 31. August 2019 die Zusprache einer ganzen Rente in Aussicht. Berufliche Massnahmen würden abgewiesen. Da der Beschwerdeführer seinen Pflichten nach Art. 7 IVG nicht nachgekommen sei, werde die IV-Rente per 31. August 2019 befristet.

3.7 Mit Verfügung vom 5. Februar 2020 (IV-Nr. 98) bestätigte die Beschwerdegegnerin den angekündigten Entscheid. Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde hiess das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (nachfolgend: Versicherungsgericht) mit Urteil VSBES.2020.57 vom 12. Oktober 2020 (IV-Nr. 110) gut, hob die Befristung der Rente auf und wies die Beschwerdegegnerin an, dem Beschwerdeführer über den 31. August 2019 hinaus eine ganze Invalidenrente auszurichten. In der Folge sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19. Januar 2021 (IV-Nr. 116) ab dem 1. Oktober 2017 eine ganze Invalidenrente zu.

E. 4

ATSGin Frage. Voraussetzung hierfür wäre indessen ein rechtskonform durchgeführtes Mahn- und Bedenkzeitverfahren (BGE 145 V 215 E. 8.2 S. 230; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 9C_618/2019 vom 16. März 2020 E. 10 und 9C_155/2019 vom 24. Juni 2019)».

4.2 Mit Verfügung vom 19. Januar 2021 (IV-Nr. 116) sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab dem 1. Oktober 2017 eine ganze Invalidenrente zu. Am 10. September 2021 erliess sie nach Rücksprache mit dem RAD (IV-Nr. 127) eine medizinische Auflage (IV-Nr. 128). Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung wieder aufzunehmen sowie eine Abstinenz von Suchtmitteln, insbesondere von Cannabis, einzuhalten. Ab Januar 2022 habe er einen Nachweis über die erfolgte psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung zu erbringen sowie auch Urin- und / oder Blutproben zur Überprüfung der Einhaltung der Suchtmittelabstinenz und der Einnahme von allenfalls verordneten Medikamenten abzugeben. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass die Rente umgehend sistiert werde, sollte er den Aufforderungen nicht vollumfänglich nachkommen. Auch wurden ihm die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten der versicherten Person aufgezeigt, unter anderem, sich im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht einer zumutbaren medizinischen Behandlung zu unterziehen, welche eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit verspricht (Art. 7 IVG), beziehungsweise der möglichen Sanktionen bei Verletzung dieser Pflicht (Art. 7b IVG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 ATSG). Mit Schreiben vom 9. März 2022 (IV-Nr. 139) wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, ab sofort einen Nachweis über die erfolgte Behandlung sowie für eine Abstinenz von Cannabis zu erbringen. Erneut wurde er über die Säumnisfolgen sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten der versicherten Person aufgeklärt. Im Verlauf wurde der Beschwerdeführer drei Mal zur Abgabe von Urinproben aufgeboten, welche am 29. März 2022, 27. April 2022 und 9. Juni 2022 erfolgten. Dabei wurde er jeweils positiv auf Cannabinoide getestet (IV-Nrn. 141, 143, 145, 148). Gestützt darauf stellte die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 1. Februar 2023 die Leistungen wegen verletzter Schadensminderungspflicht mit sofortiger Wirkung ein, da die verlangte strikte Cannabisabstinenz nicht umgesetzt worden sei.

E. 5

5.1 Was die psychotherapeutische Behandlung betrifft, so war der Beschwerdeführer gemäss den eingereichten Nachweisen der besuchten Behandlungen seit mindestens Februar 2022 in regelmässigen Abständen in psychotherapeutischer Behandlung (IV-Nrn. 140, 142, 144, 146). Die Beschwerdegegnerin hat die Leistung denn auch richtigerweise nicht aus diesem Grund eingestellt.

5.2 Umstritten bleibt die Einstellung der Rente mit der Begründung der fehlenden Cannabisabstinenz.

5.2.1 Das Versicherungsgericht hielt in seinem Urteil VSBES.2020.57 vom 12. Oktober 2020 unter E. II. 6.1 Folgendes fest:

« () Aufgrund des bestehenden jahrelangen Abhängigkeitssyndroms ist es nachvollziehbar, dass die Gutachterin eine Cannabisabstinenz als Grundvoraussetzung für weiterführende Therapiemassnahmen betrachtet. Sie führt dazu aus, es sei letztlich abzuwarten, welche psychischen Störungen sich nach einer längeren Cannabisabstinenz noch ergäben und herauskristallisierten, da dieser Zustand bislang noch nie eingetreten sei. Nach mehrwöchiger Abstinenz sei meist mit einer Besserung zu rechnen. Die Abstinenz sollte mit Urinscreenings überprüft werden. Eine spezifische Pharmakotherapie gebe es nicht, das ■amotivationale Syndrom" könne mit aktivierenden Antidepressiva oder atypischen Antipsychotika behandelt werden. Ebenso wenig gebe es spezifische stationäre Behandlungsprogramme. Wichtig seien jedoch soziotherapeutische Massnahmen, mit dem Ziel der Reintegration (in diesem Fall betreutes Wohnen und sukzessive Alltagsintegration in allen Lebensbereichen). Die Psychotherapie sollte im besten Falle motivationsfördernde, kognitiv-verhaltenstherapeutische und familientherapeutische Elemente beinhalten. Als weiterführende Massnahme wird von der Gutachterin aufgrund der sehr unreifen Persönlichkeit und der dringenden Notwendigkeit einer Nachentwicklung daher ein Auszug von Zuhause und eine Platzierung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft empfohlen, mit dem Ziel, eine Tagesstruktur in einer altersentsprechenden Gruppe einzuüben, und die Grundfertigkeiten einer Arbeitsfähigkeit (u.a. Pünktlichkeit, Ausdauer, Belastbarkeit) sukzessive zunächst innerhalb der Wohngemeinschaft, dann ausserhalb (am ehesten im geschützten Rahmen) aufzubauen. Ohne diese werde weder eine dauerhafte Arbeitstätigkeit noch eine Ausbildungsfähigkeit jemals erreicht werden können. Grundvoraussetzung hierfür sei allerdings eine Cannabisabstinenz. Eine solche sei vom Exploranden wiederholt und auch im Rahmen der jetzigen Begutachtung vehement abgelehnt worden».

5.2.2 Im genannten Urteil mass das Versicherungsgericht dem psychiatrischen Gutachten von med. pract. E.____ vom

E. 10

September 2021 schliesslich aufgefordert, die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung wieder aufzunehmen sowie eine Abstinenz von Cannabis einzuhalten. Der Beschwerdeführer wurde mit diesem Schreiben nicht bloss in allgemeiner Form auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen, sondern er war ebenfalls unter explizitem Hinweis auf Art. 21 Abs. 4 ATSG über die Rechtsfolge der Rentenaufhebung bei Nichtaufnahme der Psychotherapie und der Cannabisabstinenz informiert worden. Damit verfügte er über alle Informationen zur Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht und konnte sich die nachteiligen Folgen seines Verhaltens vergegenwärtigen, weshalb er sich dieses auch anrechnen lassen muss. Im Übrigen hätte der Beschwerdeführer sogar noch während des Vorbescheidverfahrens Gelegenheit gehabt, die ihm auferlegten Mitwirkungspflichten zu

erfüllen. So wurde er mit Vorbescheid vom 3. August 2022 (IV-Nr. 149) von der Beschwerdegegnerin darauf hingewiesen, dass er sich bei ihr melden könne, sollte er bereit sein, seine Pflichten zu erfüllen. Die Rente wurde denn auch erst mit Erlass der Verfügung vom 1. Februar 2023 eingestellt. Es fällt in diesem Zusammenhang zwar auf, dass sich die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 1. Februar 2023 zur Verhältnismässigkeit der Sanktion der Leistungsverweigerung nicht weiter äusserte, obwohl Art. 21 Abs. 4 ATSG sowie Art. 7b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 IVG beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen eine Einzelfallabwägung vorsieht. Weiterungen dazu erübrigen sich aber bereits deshalb, weil dem Beschwerdeführer aufgrund des engen Konnexes zwischen Therapieauflage und Rentenzusprache bewusst sein musste, dass die Nichteinhaltung der Cannabisabstinenz auch die Renteneinstellung zur Folge haben würde. Zudem war med. pract. E.____ davon ausgegangen, dass sich der Gesundheitszustand unter konsequenter Therapie und Einhaltung der Cannabisabstinenz gebessert hätte. Gemäss ihren Ausführungen werde ohne diese Massnahmen weder eine dauerhafte Arbeitsfähigkeit noch eine Ausbildungsfähigkeit jemals erreicht werden können (IV-Nr. 74, S. 17). Mit Blick auf die Ausführungen von med. pract. E.____ ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der verordneten Auflagen (regelmässige psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung und strikte Cannabisabstinenz) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation sowie zu einer Steigerung der Erwerbsfähigkeit geführt hätte. Deshalb war die Rentensistierung hier verhältnismässig.

6. Es steht fest, dass der Beschwerdeführer der zumutbaren Aufforderung zur nachzuweisenden Cannabisabstinenz nicht nachkam, obwohl ihm die Sistierung der Leistungen angedroht worden war. Selbst nach Erlass des ersten Vorbescheids vom 3. November 2021 (IV-Nr. 129) verzichtete er nicht auf Cannabis, sondern begann lediglich mit einer psychotherapeutischen Behandlung. Dieses Verhalten verdeutlicht die fehlende Einsicht hinsichtlich der Notwendigkeit einer Cannabisabstinenz und verletzte die Schadenminderungspflicht nach Art. 7 und Art. 7b IVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4 ATSG. Somit ist die angefochtene Verfügung vom 1. Februar 2023 zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

Dem Beschwerdeführer steht es weiterhin frei, sich bei der Beschwerdegegnerin zu melden, wenn er bereit ist, seine Mitwirkungspflicht zu erfüllen.

7.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

7.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 - 1'000.00 festgelegt. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen sind.

Demnach wird erkannt:

3. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet werden.

4. Das Doppel der an der Verhandlung vom

